

**Nachdem E. E. Raht misfällig erfahren müssen, daß denen hiebevorigen öfftern Mandatis, die ärgerliche Entheiligung des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend nachgegegngen ... : Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892932449>

**Abstract:** Verordnung gegen die Entheiligung von Sonn- und Feiertagen

Druck Freier  Zugang



MK – 11469.6

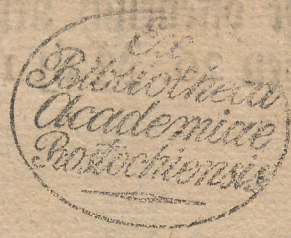




Nachdem E. E. Rath misfällig erfahren müssen, daß denen hiebevorigen öfftern *Mandatis*, die ärgerliche Entheiligung des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend nachgegangen, und, wann gleich solches eine zeitlang unterblieben, dennoch in denen benachbahrten zur Stadt nicht gehörigen Schencken, beständig geübet worden; So hat Derselbe, zu Abhelfung dieses sündlichen Unwesens, mit denen nahe an der Stadt gränzenden gesammten Obrigkeiten die Vereinbarung getroffen, daß an denen Sonn- und Fest-Tagen, in denen öffentlichen Bierschencken vor 4. Uhr Nachmittags kein Bier verkauffet, und überall an solchen Tagen kein Spiel gerühret werden solle. Es will also E. E. Rath auch seines Obrts, allen und Jeden Einwohnern, und besonders denen Bierschencken in- und vor der Stadt Ernstlich anbefohlen haben, an solchen heiligen Tagen bis zu Nachmittags umb 4. keine sitzende Gäste zu haben, weniger einige *Music*, den ganzen Tag über zugebrauchen, oder auf einige Uhr zu zulassen. Gestalt diese Verordnung mit dem bevorstehenden Pfingst-Fest seinen Anfang nehmen, und so wohl Wirth als Gast, der von solcher Zeit an dagegen handeln dürffte mit unausbleiblicher Geld- oder Gefängniß Straffe, denen Umständen nach, belegt werden solle. Des Behuff denn denen Amts-Herren hiedurch zugleich aufgetragen wird, die in- und vor der Stadt wohnende Krüger noch vorhero Gerichtlich zu warnen die *Contravenienten* aber hiernächst, wann solche durch fleißige Obacht der Stadt-Diener kund geworden, in gehörige Straffe zu ziehen.

Um sich nun Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, ist diese in Zukunft beständig geltende Verordnung, ohne weiterhin erforderlichen Renovation, ein vor allemahl von denen Cankeln publiciret, und hiernächst öffentlich affigiret worden.  
Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



MK-11469<sup>6</sup>

~~MK-2003.IV.4~~





**S**

achdem E. E. Racht misfällig erfahren müssen, daß denen hie-  
bevorigen öfftern *Mandatis*, die ärgerliche Entheiligung  
des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend  
nachgegangen, und, wann gleich solches eine zeitlang unter-  
blieben, dennoch in denen benachbahrten zur Stadt nicht  
gehörigen Schencken, beständig geübet worden; So hat  
Derselbe, zu Abhelfung dieses sündlichen Unwesens, mit denen  
nahe an der Stadt gränzenden gesammten Obrigkeiten die Verein-  
bahrung getroffen, daß an denen Sonn- und Fest-Tagen, in  
denen öffentlichen Bierschencken vor 4. Uhr Nachmittags kein Bier  
verkauftet, und überall an solchen Tagen kein Spiel gerühret wer-  
den solle. Es will also E. E. Racht auch seines Ohrts, allen und  
Jeden Einwohnern, und besonders denen Bierschencken in- und vor  
der Stadt Ernstlich anbefohlen haben, an solchen heiligen Tagen  
bis zu Nachmittags umb 4. keine sitzende Gäste zu haben, weniger  
einige *Music*, den ganzen Tag über zugebrauchen, oder auf  
einige Uhr zu zulassen. Gestalt diese Verordnung mit dem be-  
vorstehenden Pfingst-Fest seinen Anfang nehmen, und  
Wirth als Gast, der von solcher Zeit an dagegen hande-  
te mit unausbleiblicher Geld- oder Gefängniß Straffe, den  
ständen nach, belegt werden solle. Des Behuff denn  
Amts-Herren hiedurch zugleich aufgetragen wird, die  
vor der Stadt wohnende Krüger noch vorhero Gerichtlich  
nen die *Contravenienten* aber hiernächst, wann solche dur-  
ge Obacht der Stadt-Diener kund geworden, in gehörige  
zu ziehen.

**S**mb sich nun Niemand mit der Unwissen-  
entschuldigen habe, ist diese in Zukunft  
die geltende Verordnung, ohne weiterhin erforde-  
Renovation, ein vor allemahl von denen  
publiciret, und hiernächst öffentlich affigiret  
Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.



1743